



Beitragsordnung des TSV Feldhausen 66 e. V.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen und Gebühren im TSV Feldhausen. Sie ist Anhang der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit nicht in dieser Ordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein. Unabhängig von dem Zeitpunkt des Eintritts gilt für Beitragspflicht immer für den ganzen Kalendermonat.

§ 3 Laufende Mitgliedsbeiträge

1. Die laufenden Mitgliedsbeiträge betragen:
 - Junioren (bis 18 Jahre): 5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich
 - Senioren (ab 18 Jahre): 10,00 € monatlich bzw. 120,00 € jährlich
 - Turner*innen: 9,00 € monatlich bzw. 108,00 € jährlich
 - Passive Mitglieder sowie „Alte Herren“ (Fußball): 5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich
2. Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Sonderregelung für Funktionsträger

Funktionsträger des Vereins (ehrenamtliche Trainer*innen und Mitglieder des Vorstands) sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beantragung von Spielerpässen (nur Fußball)

Bei der Beantragung eines Spielerpasses wird ein einmaliger Betrag fällig:

- Junioren bis 18 Jahre: 6,00 €
- Senioren ab 18 Jahre: 15,00 €

§ 6 Sonderbeiträge und Gebühren

1. Zahlung auf Rechnung / Ablehnung des Lastschriftverfahrens:
 - Senioren: 6,00 € zusätzlich je Rechnung
 - Junioren: 5,00 € zusätzlich je Rechnung
2. Arbeitsdienste:
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet 5 Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten.
 - Familien mit mehreren Kindern leisten für alle Kinder maximal 5 Stunden insgesamt.
 - Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 10,00 € pro Stunde im Januar des Folgejahres berechnet.
 - Ehrenamtliche Funktionsträger (Trainer*innen, Vorstandsmitglieder) sind von der Arbeitsdienstplicht befreit.
 - Als Arbeitsdienste gelten u. a. Einsätze im Vereinsheim („Büdchen“), bei Veranstaltungen oder zur Instandhaltung des Vereinsgeländes.
3. Rücklastschriften:
 - Gebühren für Rücklastschriften werden den Mitgliedern weiterbelastet, es sei denn, der Verein hat die Rücklastschrift durch eigene Versäumnisse verschuldet.

§ 7 Fälligkeit

1. Beiträge sind nach Wahl des Mitglieds monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus fällig.
2. Sonderbeiträge werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 27.02.2026 in Kraft und gilt ab der nächsten Beitragsfälligkeit. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.